



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel E2 Der materielle Asylentscheid

Zusammenfassung

Nachfolgend wird ein kurzer Überblick über die wesentlichen Entscheide des SEM – Nichteintretensentscheid, positiver Asylentscheid sowie negativer Asylentscheid mit oder ohne Wegweisungsvollzug - gegeben. Zudem ist ein Prüfschema aufgeführt, welches beschreibt, wie bei der Beurteilung eines Asylgesuchs vorzugehen ist.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Der materielle Asylentscheid	4
2.1	Der materielle Asylentscheid	4
2.1.1.	<i>Negativer Asylentscheid mit Wegweisungsvollzug</i>	4
2.1.2.	<i>Negativer Asylentscheid ohne Wegweisungsvollzug</i>	4
2.1.3	<i>Positiver Asylentscheid</i>	4
2.2	Prüfschema	5
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	6



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

[Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration](#) vom 16. Dezember 2005 (AIG), SR 142.20
Artikel 83, 84

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 3, 7, 31a Absatz 1 litera a-e, 31a Absatz 3, 49, 53, 54

[Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge](#) vom 28. Juli 1951 (FK); SR 0.142.30
Artikel 1 F. litera a-c



Kapitel 2 Der materielle Asylentscheid

2.1 Der materielle Asylentscheid

Liegen keine Nichteintretenstatbestände vor, so prüft das SEM das Asylgesuch materiell.¹ Dies bedeutet, dass die Asylbehörden gemäss dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz nach [Artikel 12 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren](#) verpflichtet sind, von Amtes wegen den Sachverhalt vollständig und richtig abzuklären, damit ein Entscheid über das Asylgesuch möglich wird.² Das SEM kann dabei das Asylgesuch entweder ablehnen (negativer Asylentscheid mit oder ohne Wegweisungsvollzug) oder der asylsuchenden Person Asyl gewähren.

Beispiel: Ist die asylsuchende Person z.B. partei- und prozessfähig und sind weitere formelle Voraussetzungen erfüllt, tritt das SEM auf das Asylgesuch ein und ermittelt von Amtes wegen den Sachverhalt.³

2.1.1. Negativer Asylentscheid mit Wegweisungsvollzug

Könnte die Flüchtlingseigenschaft durch die asylsuchende Person nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, verfügt das SEM die Wegweisung der asylsuchenden Person aus der Schweiz. In der Regel wird bei einem negativen Asylentscheid gleichzeitig ein Wegweisungsentscheid gefällt.⁴ Die Wegweisung kann vollzogen werden, wenn dies möglich, zulässig oder zumutbar ist.

2.1.2. Negativer Asylentscheid ohne Wegweisungsvollzug

Anerkennt das SEM die Flüchtlingseigenschaft, liegen aber Asylausschlussgründe gemäss [Artikel 53 AsylG](#) und [Artikel 54 AsylG](#) vor, wird das Asylgesuch abgelehnt und die Wegweisung aus der Schweiz verfügt. Der Wegweisungsvollzug wird jedoch zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben.⁵ Der Vollzug der Wegweisung wird aufgeschoben, wenn sie nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist.

2.1.3 Positiver Asylentscheid

Wenn keine Nichteintretenstatbestände vorliegen, die asylsuchende Person den geltend gemachten Sachverhalt glaubhaft machen bzw. nachweisen konnte, die Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft gegeben sind und keine Asylausschlussgründe vorliegen, wird der asylsuchenden Person gemäss [Artikel 49 AsylG](#) Asyl gewährt.⁶

¹ Spescha/Kerland/Bolzli, 2010.

² Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2009.

³ Vgl. [B1 Die Prozessvoraussetzungen](#).

⁴ Achermann/Hausammann, 1990.

⁵ Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2009.

⁶ Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2009, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern



2.2 Prüfschema⁷

1. Liegen Nichteintretensgründe gemäss [Artikel 31a Abs. 1 lit. a-e AsylG](#) und [Artikel 31a Abs. 3 AsylG](#) vor?⁸
2. Wurde der rechtserhebliche Sachverhalt nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht gemäss [Artikel 7 Absatz 1 AsylG](#)?
3. Ist die asylsuchende Person Flüchtling im Sinne von [Artikel 3 AsylG](#)?⁹
4. Bei Nachweis der Flüchtlingseigenschaft: Liegen Asylausschlussgründe gemäss [Artikel 53 AsylG](#) und [Artikel 54 AsylG](#) vor?¹⁰ Wenn ja, hat dies zur Folge, dass die asylsuchende Person vorläufig aufgenommen wird.
5. Liegen Gründe vor, welche die Flüchtlingseigenschaft ausschliessen gemäss [Artikel 1 F. lit. a-c FK](#)? Auch dies hat zur Folge, dass die asylsuchende Person als Ausländer vorläufig aufgenommen wird.
6. Wenn die Voraussetzungen für die Asylgewährung fehlen: Liegen Wegweisungshindernisse gemäss [Artikel 31a Absatz 4 AsylG](#) in Verbindung mit [Artikel 44 AsylG](#) in Verbindung mit [Artikel 83 AIG](#) und [Artikel 84 AIG](#) vor?¹¹

⁷ Präzisierendes Schema aufbauend aus dem Prüfschema Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2009, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, Bern.

⁸ Vgl. [E1 Der Nichteintretensentscheid](#).

⁹ Vgl. [C6.1 Der Nachweis der Flüchtlingseigenschaft](#).

¹⁰ Vgl. [D4 Die Asylunwürdigkeit und der Ausschluss aus der Flüchtlingseigenschaft](#).

¹¹ Vgl. [E3 Die Wegweisung, der Vollzug der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme](#).



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

Achermann/Hausammann, 1990, *Handbuch des Asylrechts*, Zürich.

Spescha/Kerland/Bolzli, 2010, *Handbuch zum Migrationsrecht*, Zürich.

Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2009, *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren*, Bern.